

VERFÜGUNG

2411

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Dezember 1985

Embrach. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 21. Juni 1985 setzte die Gemeindeversammlung Embrach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Embrach erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 25. Februar 1985 der Gemeinde Embrach sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Embrach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 5. Dezember 1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschafts-direktion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1985
5853/P4/K2

versandt: 31. Januar 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann